



SPITALREGION
RHEINTAL
WERDENBERG
SARGANSERLAND

Geschäftsleitung

Dr.med. Jochen Steinbrenner MAS, CEO,
Vorsitzender GL
T +41 71 775 8101
jochen.steinbrenner@srrws.ch

Hausordnung Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland

Version/Revision: 1.0	Verantwortlich: 1CEO_S	Gültigkeitsbereich: SR RWS	Dateiname: Hausordnung SR RWS_final.docx	
Bearbeitung am / durch: 03.03.2023 / .	Geprüft am / durch: 03.03.2023 / STEJOC	Freigabe am: 21.03.2023	ID / Hinweise: .	Seite: 1 / 5

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich an den Standorten der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SR RWS) aufhalten, namentlich Patientinnen und Patienten, Besuchende, Angehörige, Studierende, Lernende und Auszubildende, Mitarbeitende sowie Dritte im Auftrag der SR RWS.
- 1.2 Sie gilt in allen Räumen (auch in zugemieteten) der SR RWS. Das umfasst auch Unterrichtsräume und Verwaltungsbereiche, Personalunterkünfte und die Restaurants sowie die zur SR RWS gehörenden Gelände.

2. Allgemeines

- 2.1 Die SR RWS muss ihren Zweck erfüllen können. Es ist alles zu unterlassen, was einen geordneten und zweckentsprechenden Betrieb behindert. Insbesondere ist auf Ruhe, einen geordneten Betriebsablauf und auf Reinlichkeit zu achten.
- 2.2 Alle Patientinnen und Patienten, Besuchende und Mitarbeitende werden gleichbehandelt. Eine Diskriminierung (aufgrund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung) wird nicht geduldet.
- 2.3 Der Datenschutz und die Privatsphäre der Patientinnen und Patienten sind zu wahren.
- 2.4 Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden, Angehörigen und der Infrastruktur der SR RWS muss gewahrt werden.
- 2.5 Für die von Patientinnen und Patienten mitgebrachten Kleider, Wäsche und sonstigen Gebrauchsgegenstände (insbesondere private Elektro- und Elektronikgeräte) wird keine Haftung übernommen.
- 2.6 Patientinnen und Patienten haben das ihnen zugewiesene Bett zu benützen und einem allenfalls angeordneten Wechsel des Bettes Folge zu leisten, sowie ihre persönliche Umgebung in Ordnung zu halten.
- 2.7 Patientinnen und Patienten sollen sich nach Möglichkeit während der Visite im Zimmer aufhalten, sofern sie nicht zu anderen Untersuchungen oder Behandlungen gerufen wurden.
- 2.8 Patientinnen und Patienten, die sich ausserhalb des Zimmers aufhalten, werden gebeten, Überkleidung (z.B. Bademantel) zu tragen.
- 2.9 Auf Mitpatientinnen und –patienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 2.10 Für den Betrieb von sonstigen privaten Elektrogeräten ist eine Bewilligung durch die Geschäftsleitung erforderlich. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Föhn...).
- 2.11 Geräte der Unterhaltungselektronik, insbesondere Handy und Laptop, können generell eingesetzt werden. Ausgenommen sind sensible, besonders gekennzeichnete Bereiche wie z.B. MRT, Überwachungsstationen. Vermieden werden sollte die Nähe zu medizinisch-technischen Geräten (Mindestabstand 1 m). Es ist darauf zu achten, Patientinnen und Patienten, Besuchende und Mitarbeitende durch lautes Telefonieren nicht zu stören.
- 2.12 Die Spitaleinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Zutritt zu den Standorten der SR RWS

3.1 Der Zutritt zu den Standorten der SR RWS ist auf folgende Personen beschränkt:

- a. Patientinnen und Patienten
- b. Mitarbeitende, einschliesslich von der SR RWS beigezogenen Personen
- c. Mitglieder der für die SR RWS zuständigen Organe und Aufsichtsbehörden
- d. Dozierende und Studierende, soweit es der Unterricht und die Forschung erfordert
- e. Besuchende, Betreuende sowie Begleitpersonal von Patientinnen und Patienten
- f. Personen, die Aufträge der SR RWS zu erfüllen haben
- g. Besuchende von öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Vorträge oder Informationsveranstaltungen
- h. Bewerberinnen und Bewerber und Fachbesuchende

3.2 Andere Personen bedürfen zum Zutritt die Einwilligung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

3.3 Funktionsräume an den Stationen, Wohn- und Diensträume der Spitalmitarbeitenden sowie Werkstätten und Versorgungsbetriebe der Standorte dürfen ausschliesslich von betriebszugehörigen Personen betreten werden.

3.4 Patientinnen und Patienten, Angehörige und Besuchende werden gebeten, sich insbesondere im Umfeld von religiösen Handlungen entsprechend würdig und rücksichtsvoll zu benehmen.

3.5 Im gekennzeichneten Infektionsbereich und auf den Überwachungsstationen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und mit Erlaubnis des medizinischen Fachpersonals möglich. Besuchende dieser Bereiche müssen die vorgesehene Schutzkleidung anziehen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies von der Ärzteschaft festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

4. Verbotene Tätigkeit

4.1 Ohne Bewilligung sind untersagt:

- a. Der Verkauf von Waren und anderen gewerblichen Tätigkeiten
- b. Werbungen, Sammlungen und Umfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, z.B. durch Flugblätter, Broschüren, Anschläge und Plakate
- c. Politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda
- d. Veranstaltungen von Vereinigungen
- e. Ausstellungen
- f. Ton- und Bildaufnahmen, namentlich durch Medienschaffende, sind bewilligungspflichtig. Entsprechende Bewilligungen sind bei der Abteilung Kommunikation & Marketing zu beantragen. Ton- und Bildaufnahmen von Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten und Besuchenden ohne deren explizites und dokumentiertes Einverständnis sind untersagt.
- g. Das Mitbringen und Halten von Tieren (ausser Blinden- oder Therapiehunden) sowie das Füttern von Wildtieren (z.B. Tauben)
- h. Ein vorübergehendes Verlassen des Spitals während des stationären Aufenthaltes. Dies ist nur in privater Kleidung und nur in Absprache mit dem zuständigen Arzt / der zuständigen Ärztin gestattet. Das Spital übernimmt keine Haftung für während einer Beurlaubung entstandene Sach- oder Personenschäden.
- i. Das Veranstellen von Glücksspielen

- j. Rauchen ausserhalb der Raucherzonen sowie der Konsum und Handel von Alkohol und Drogen
 - k. Das Verwenden von offenem Licht (Kerzen, etc.)
- 4.2** Eine Bewilligung für die oben genannten grundsätzlich verbotenen Tätigkeiten erteilt die Geschäftsleitung. Für das öffentliche digitale Informationsbrett wird dies an den Fachbereich Betrieb & Organisation delegiert.
- 5. Beachtung von Weisungen**
- 5.1** Anordnungen und Weisungen innerhalb der SR RWS sind zu befolgen. Das gilt z.B. für:
- a. Weisungen des medizinischen und sonstigen befugten Personals
 - b. Brandschutzvorschriften und –massnahmen
 - c. Nutzung der Informatik und des Gästeinternets
 - d. Zutrittsverbote und Sperrung zu Räumen und Zugängen
 - e. Umgang mit technischen Anlagen, wie z.B. mit Personen- und Warenaufzügen
 - f. Benützung der Parkanlagen
 - g. Parkordnung
 - h. Hygienevorschriften insbesondere gegen das Einschleppen und die Verbreitung von Krankheitserregern sind zu beachten. Ebenso die weiteren Hygienevorschriften (z.B. Desinfektion, Aufbewahren von Speiseresten)
 - i. Verzehr von Speisen und Getränken in dafür vorgesehenen Bereichen
- 6. Besuchszeit**
- 6.1** Für alle Besuchenden gelten die veröffentlichten Besuchszeiten beziehungsweise die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen des medizinischen Personals.
- 7. Fahrgeräte/Verkehrsordnung**
- 7.1** Verboten ist insbesondere das Verwenden und Parken von privaten Fahrgeräten in den Räumlichkeiten, Korridoren und Wegen der SR RWS. Es dürfen nur Fahrgeräte eingesetzt werden, welche von der SR RWS zugelassen werden (z.B. Elektrorollstuhl).
- 7.2** Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen gelten sinngemäss die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
- 7.3** Die Gültigkeit des Parkplatzreglements der SR RWS erstreckt sich auf alle der SR RWS zugehörigen Verkehrsflächen und ist zu beachten.
- 8. Abfälle**
- 8.1** Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältern (inkl. Abfalltrennung) zu entsorgen.
- 9. Wertsachen**
- 9.1** Für die Aufbewahrung von Wertsachen steht den Patientinnen und Patienten ein zentraler Tresor an den Haupteingängen der Spitäler der SR RWS zur Verfügung.
- 9.2** Bei der Entlassung haben die Patientinnen und Patienten alle anstaltseigenen Gegenstände dem Pflegepersonal zu übergeben.

10. Sanktionen

- 10.1** Verstöße gegen die Hausordnung können einen Verweis von den Geländen der SR RWS nach sich ziehen.
- 10.2** In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Haus- und Arealverbotes vorbehalten.
- 10.3** Die SR RWS behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie weitere rechtliche Schritte vor.
- 10.4** Der Vorsitzende der Geschäftsleitung übt das Hausrecht aus. Er hat dieses auf die Bereichsverantwortlichen übertragen.

11. Vollzug

- 11.1** Der Vollzug der Hausordnung obliegt der Geschäftsleitung.



Dr. med. Jochen Steinbrenner, MAS, CEO und Vorsitzender Geschäftsleitung